

A n t r a g

der Fraktion DIE LINKE

EntschlieÙung

**zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
- Drucksache 5/6187 -**

Gesetz zur Änderung des Thüringer Lehrerbildungsge- setzes und der Thüringer Verordnung über die Ausbil- dung und Zweite Staatsprüfung für die Lehrämter

Wir fordern die Landesregierung auf, das Thüringer Lehrerbildungsge-
setz unter Berücksichtigung der Anhörungsergebnisse weiterzuentwickeln
und dem Landtag bis zur Sitzung des Landtags im März 2014 einen
entsprechenden Gesetzentwurf zur Beratung vorzulegen, der insbesondere
die betreffenden rechtlichen Bestimmungen dergestalt ändert, dass

- a) pädagogische Ansätze der inklusiven Bildung in allen Phasen der
Lehrerinnen- und Lehrerbildung in Thüringen fest verankert werden;
- b) jedem Studiengang, der zur Ausübung des Lehrerberufes berechtigt,
ein Arbeitsumfang von 300 ECTS-Leistungspunkten zu Grunde ge-
legt wird;
- c) einheitliche Regelungen bezüglich der Dauer und der Verkürzung
des Vorbereitungsdienstes für alle Lehrämter gegeben sind;
- d) den Thüringer Hochschulen die Möglichkeiten der Etablierung eines
Lehramtsstudiengangs bzw. eines lehramtsbezogenen Studiengangs
für Gemeinschaftsschulen gegeben werden;
- e) den Thüringer Hochschulen die Möglichkeit eingeräumt wird, eine
schulstufenbezogene Lehramtsausbildung zu entwickeln;
- f) besoldungsrechtlich sichergestellt wird, dass die Lehrkräfte der un-
terschiedlichen Schularten gleich bezahlt werden.

Begründung:

Wichtiger Ausgangspunkt für eine übergreifende Verbesserung von Bil-
dung und Schule ist die Art und Qualität der Lehrerinnen- und Lehreraus-
bildung. Dem muss ein Lehrerbildungsgesetz für Thüringen Rechnung
tragen, welches nicht nur auf existierende Bedingungen und Anfor-
derungen eingeht, sondern auch angezielte oder sich abzeichnende Ent-
wicklungen aufgreift. Mit einer zukunftsweisenden und Maßstäbe set-

zenden Lehrerinnen- und Lehrerausbildung gewinnen die Universitäten in Thüringen an bundesweiter Attraktivität. Mit einer nur auf Mindestvorgaben der Kultusministerkonferenz orientierten Ausbildung werden diese Möglichkeiten nicht genutzt und sie beeinträchtigt die Konkurrenzfähigkeit unserer Universitäten.

Die sehr punktuellen Änderungen des Gesetzentwurfes der Landesregierung in der Drucksache 5/6187 können diesem Anspruch nicht gerecht werden. Dies zeigte auch die Auswertung der schriftlichen Anhörung.

Das Nichtvorhandensein von Inklusion und inklusiver Kultur in den Bildungseinrichtungen und Institutionen der Lehrerinnen- und Lehrerausbildung ist in Anbetracht der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention nicht nachzuvollziehen. Nur eine erlebbare inklusive Kultur an den Bildungseinrichtungen, als auch an den Einrichtungen der Lehrerinnen- und Lehrerausbildung der ersten, zweiten sowie dritten Phase appelliert an die Haltung der Pädagoginnen und Pädagogen und kann diese beeinflussen. Durch fehlende Vorgaben stellen sich die Institutionen teils stark exkludierend dar. Dem muss mit einer festen Verankerung von inklusionspädagogischen Anteilen in allen Phasen der Lehrerinnen- und Lehrerausbildung entgegengewirkt werden.

Die für Thüringen spezifische Situation, dass an zwei Standorten unter sehr unterschiedlichen Modellen Lehramt für Regelschule studiert werden kann, entzieht sich jeder pädagogisch-fachwissenschaftlichen Argumentation. Die einfache Argumentation sich auf die Mindestanforderungen der Kultusministerkonferenz zu berufen, lässt mögliche schädliche Konsequenzen für die Vergabe eines Master-Äquivalenz und damit die Möglichkeit zur Zulassung zur Promotion im In- und Ausland außer Acht. Auch unter Berücksichtigung des Ziels der Inklusion und der Sicherstellung einer hohen Durchlässigkeit zwischen Regelschule und Gymnasium muss die Ausbildung für das Lehramt an Regelschulen in einer den anderen Schularten entsprechenden Tiefe bzw. Umfang erfolgen. Mit einer Neuregelung zur Angleichung der Studiumfänge von 300 ECTS-Leistungspunkten, wird diesem Problem begegnet.

Der vorliegende Gesetzentwurf gibt keine Begründung für die unterschiedliche Dauer der Referendariate für die Lehrämter. Ein verkürztes Referendariat für das Lehramt an Grundschulen wurde von der Mehrheit der Anzuhörenden deutlich kritisiert. Eine einheitliche Regelung auch unter dem Aspekt der besonderen Bedeutung der Bildung in der frühen Kindheit halten wir deshalb für geboten.

Mit der neuen Schulform Thüringer Gemeinschaftsschule und der damit verbundenen bildungspolitischen Überzeugung des längeren gemeinsamen Lernens, sind neue Anforderungen an die Lehrerinnen und Lehrer dieser Schulform entstanden. Das Thüringer Lehrerbildungsgesetz und die zugehörigen rechtlichen Bestimmungen müssen hinsichtlich dieser Entwicklung ebenfalls angepasst und mit der Schaffung einer eigenen Lehramtsausbildung für die Thüringer Gemeinschaftsschule zukunftsweisend weiterentwickelt werden.

Besonders im Hinblick auf die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention und der Einführung der Thüringer Gemeinschaftsschule ist es als kritisch zu bewerten, dass ausschließlich auf eine schulartenbezogene Lehrerausbildung bestanden wird. In Verbindung zur Schaffung eines Lehramtes Thüringer Gemeinschaftsschule müssen die gesetzlichen Regelungen des Freistaats den Thüringer Universitäten die Möglichkeiten eröffnen, eine schulstufenbezogene Lehramtsausbildung entwickeln

und etablieren zu können, welche den Anforderungen der besonderen pädagogischen Bedingungen gerecht werden kann.

Mit einer Angleichung der Phasen der Lehrerbildung für alle Schularten und ausgehend von Anforderungsprofilen, notwendigen Qualifikationen und Arbeitsbelastungen ergeben sich keine sachlichen Unterschiede zwischen den Schularten bzw. Schulzweigen, die Besoldungsunterschiede rechtfertigen würden. Die gesetzlichen Rahmen müssen hiernach angepasst werden.

In Anbetracht der schriftlichen Anhörung ist massive Kritik zum Gesetzentwurf der Landesregierung geäußert worden, welche nicht in den nun abzustimmenden Entwurf Einzug erhalten hat. Daher fordern wir die Landesregierung auf, dem Landtag einen erneuten Gesetzentwurf unter Berücksichtigung der Anhörungsergebnisse bis zur Sitzung des Landtags im März 2014 zur Beratung vorzulegen.

Für die Fraktion:

Blehschmidt